



Hamm, 09. Juli 2003

## **Umsetzung der EU-Agrar-Reform in Deutschland**

### **Den Spielraum nutzen zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft**

## Einleitung

Auf der Brüsseler Ebene ist die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) beschlossen. Es war ein Kraftakt für die Reformwilligen, um der Einsicht zum Durchbruch zu verhelfen, dass die bisherige Agrarpolitik ungerecht für die Bauern, unzureichend für die Verbraucher und nicht umwelt- und tierverträglich ist. Die AbL hat sich daher immer für eine Reform dieser GAP ausgesprochen.

In vielen Bereichen, zu denen die AbL nicht zuletzt im Bündnis mit maßgeblichen Verbänden aus anderen gesellschaftlichen Bereichen (Umwelt-, Verbraucher-, Tierschutz) Forderungen in die Verhandlungen eingebracht hat, sind zumindest im Ansatz durch die Reform deutlich Fortschritte ermöglicht worden.

Agrarministerrat und Kommission haben den Mitgliedstaaten der EU einen großen Spielraum für die Umsetzung der Beschlüsse auf nationaler Ebene gelassen.

Damit haben Bundesregierung sowie auch die Bundesländer nun eine hohe Verantwortung, um die Möglichkeiten für die notwendige Reform auch zu nutzen.

Bis Mitte 2004 ist in Deutschland in einem Bundesgesetz festzulegen, wie die Entkopplung vollzogen werden soll, d.h.:

- welche Prämien zu welchen Anteilen entkoppelt werden,
- wie die entkoppelten Prämien eingesetzt werden.

Daneben ist im Jahr 2004 ebenfalls zu entscheiden,

- wie die Bindung der Zahlungen an Umwelt-, Tierschutz- und Qualitäts-Kriterien durchgeführt und kontrolliert wird,
- wie die durch die 2005 einsetzende Modulation gewonnenen Mittel im ländlichen Raum eingesetzt werden.

Anders ausgedrückt: Die eigentliche Auseinandersetzung um die praktische Umsetzung der Reform beginnt jetzt erst richtig.

Im vorliegenden Papier machen wir deshalb konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Entkopplung.

## Entkopplung – großer Spielraum für wirksame Reform

Vieles ist möglich. Das einzige, was bei der Entkopplung schon fest steht, ist die Einführung einer Betriebsprämie. Sowohl die von der EU-Kommission favorisierte betriebs-einheitliche Prämie, deren Höhe sich nach der Prämienhöhe in einem Referenzzeitraum bemisst, als auch bundes- oder landeseinheitliche Flächenprämien (Acker-, Grünland- oder allgemeine LF-Prämien) sind als Betriebsprämien auszugestalten.

Welche Rinderprämien wie stark entkoppelt werden, ob die Ackerprämien ganz oder nur zu 75 %, ob die Milchprämie schon 2005 oder erst ab 2008 entkoppelt werden soll; all das ist offen.

Ebenso ist frei zu gestalten, ob es zu (bundes- oder Bundesländer-) einheitlichen Flächenprämien kommen soll, und wenn ja, ob für Grünland und Ackerland in gleicher Höhe.

Nach Aussagen der EU-Kommission ist es auch möglich, dass bei der Einführung einer einheitlichen Flächenprämie pro Betrieb ein Sockelbetrag an (entkoppelter) Prämien gelassen wird, um Härten zu vermeiden. Das wäre ein Misch-System aus referenzzeitraum-bezogener Betriebsprämie und einer Betriebsprämie aus einheitlichen Flächenprämien. Weiterhin ist die Berücksichtigung von Arbeitsleistung und Kosten möglich, wenn objektive Kriterien angewandt werden.

Der Spielraum ist also weit größer, als er bislang vielfach wahrgenommen bzw. dargestellt wird. Durch die Entkopplung von Direktzahlungen, insbesondere mit durch den Art. 58 der neuen horizontalen Verordnung (EG 2003/0006), bietet sich Deutschland die Möglichkeit, zum notwendigen Abbau von prämienbedingten Benachteiligungen zu kommen.

Das betrifft vor allem die Benachteiligung von bislang nicht prämienberechtigtem Grünland gegenüber z.B. dem prämienberechtigten Silomais.

Das betrifft aber auch den Abbau von Überkompensationen in stark rationalisierten Betrieben, die am deutlichsten wird, wenn die Prämiensummen solcher Betriebe pro im Betrieb beschäftigter Arbeitskraft beziffert werden. Rationalisierte Betriebe erhalten in Deutschland pro Arbeitskraft bis zu 120.000 – 150.000 €. Das ist eine Wettbewerbsverzerrung, die den bäuerlichen Betrieben die Existenz erschwert.

Die Chancen zum Abbau dieser Wettbewerbsverzerrung sollten daher genutzt werden.

## Ziele

Für die AbL sind bei der Umsetzung der **Entkopplung** daher folgende Ziele zu verfolgen:

- 1.) Die Benachteiligung von Grünland gegenüber Silomais ist abzubauen.
  - a. Grünland muss einbezogen werden in die förderfähigen Flächen,
  - b. Grünland und Ackerland sollten mittelfristig eine gleiche Prämienhöhe begründen
- 2.) Eine hohe Arbeitsintensität der Betriebe sollte honoriert werden, d.h. eine erste Anbindung der Prämien an den Faktor Arbeit muß erreicht werden.
  - a. Flächenarme Betriebe (Kleinerzeuger) mit einem hohen Umsatz pro ha LF sollten – unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen Flächenbindung der Viehhaltung – nicht mehr verlieren als flächenstarke Betriebe mit einem geringen Umsatz pro ha LF.  
  
*(Beim Einbezug von 100 % der Milchprämie in eine Grünland- bzw. LF-Prämie würden Betriebe mit einer hohen Milchleistung pro ha bzw. einem hohem Viehbesatz pro ha stark verlieren.)*
  - b. Prämien sollten über einen wirksamen und einfachen Mechanismus an den Faktor Arbeit gebunden werden (siehe Vorschlag UBA-Verbändepapier).
- 3.) Die Regelung der Entkopplung sollte möglichst bundesweit einheitlich erfolgen.
- 4.) Der Abwicklungsaufwand für Betriebe und Verwaltung sollte so gering wie möglich gehalten werden.
  - a. Eine (horizontale) Teilentkopplung einer Prämie sollte vermieden werden.
  - b. Die Notwendigkeit einer jährlichen und flächenspezifischen Erhebung der auf den prämiertenberechtigten Flächen angebauten Kulturen sollte beendet werden.

*(Problem Speisekartoffeln und Gemüseanbau: Laut Luxemburger Beschluss sollen Speisekartoffel- und Gemüseflächen nicht zu den prämiertenberechtigten Flächen gehören. Sowohl bei einer einheitlichen LF- oder Ackerprämie als auch bei der Betriebsprämie nach Referenzmodell bedeutet dies, dass die Speisekartoffel- und Gemüsefläche jährlich erfasst werden muss.)*

## Die AbL schlägt ein dynamisches System vor

Für die Umsetzung der Entkopplung in Deutschland schlägt die AbL folgendes dynamisches Konzept vor:

- 1.) Alle **Rinderprämien** mit Ausnahme der Mutterkuhprämie werden zu 100 % entkoppelt (auch die Schlachtprämie).

Die Mutterkuhhaltung ist der Bereich, der durch eine Entkopplung der Direktzahlungen am stärksten negativ betroffen wäre. Zudem ist er in ökologischer Hinsicht von besonderer positiver Bedeutung. Für eine Übergangszeit rechtfertigt das die Beibehaltung der Kopplung in diesem speziellen Bereich. Sobald sich der Rindfleischpreis im Rahmen der Entkopplung der übrigen Rinderprämien erholt hat, bzw. eine Ergänzungsförderung zum Beispiel in Form einer Weideprämie aus der zweiten Säule eingeführt ist, kann über die Entkoppelung der Mutterkuhprämie entschieden werden.

Von der Möglichkeit der „Mutterkuh-Option“, gleichzeitig bis zu 40 % der Schlachtprämien gekoppelt zu lassen, sollte nicht Gebrauch gemacht werden, nicht zuletzt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Eine Teilentkopplung einer Prämie erhöht den bürokratischen Aufwand.

- 2.) Die **Milchprämie** wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt entkoppelt.

Die Entkopplung der Milchprämien verringert die Möglichkeiten der aufnehmenden Hand (Handel und Molkereiwirtschaft), die Prämien durch entsprechendes Absenken der Milcherzeugerpreise abzuschöpfen. Das „Durchreichen“ der Prämien, das auch der DBV im Vorfeld der Reform immer wieder beschrieben hat, sollte im Milchbereich vermieden werden, um nicht die gleichen negativen Entwicklungen hervorzurufen. Durch die Entkopplung verbessert sich die Verhandlungsposition für die landwirtschaftlichen Betriebe.

- 3.) Die **Ackerprämien** werden zu 100 % entkoppelt und fließen so ein in eine einheitliche Flächenprämie, in die die prämiensfähigen Ackerkulturen sowie das Grünland einbezogen werden.

Durch diese einheitliche LF-Prämie wird die Benachteiligung von Grünland gegenüber insbesondere Silomais aufgehoben.

- 4.) Um Härten beim Übergang von Tierprämien auf einheitliche Flächenprämien zu vermeiden, wird den Betrieben von ihren zu entkoppelnden **Tier-Prämien** ein **Sockelbetrag von 30.000 € pro Betrieb** belassen.

Dieser **Sockel** aus den zu entkoppelnden Tier-Prämien der Betriebe **kann** für Betriebe, für die sich mehr als 30.000 € Tierprämien errechnen, auf Antrag **erhöht werden**, indem **50 % der Arbeitskosten des Betriebes** (in den entsprechenden Tierhaltungsbereichen) **angerechnet werden**. (Der Sockel kann nie höher sein als die Summe der zu entkoppelnden Tierprämien im Referenzzeitraum.)

Durch diese Lösung soll verhindert werden, dass Betriebe mit hohen Tierprämien pro ha Nutzfläche bei zunehmender Orientierung am Markt überfordert werden. Starke Brüche werden abgemildert.

- 5.) Die entkoppelten Tier-Prämien über den in Nr. 4.) beschriebenen Betrag hinaus fließen in die einheitliche Flächenprämie ein, in die die prämiensfähigen Ackerkulturen sowie das Grünland einbezogen werden.
  
- 6.) Nach Ablauf bzw. innerhalb einer Übergangszeit von 5 Jahren wird die nach Nr. 1.) bis Nr. 5.) entstehende Betriebsprämie einer gestaffelten und Arbeitskraft-bezogenen Modulation (bzw. Degression) unterzogen. Damit wird die durch die einheitliche Flächenprämie nur reduzierte, nicht aber gänzlich abgebaute Privilegierung rationalisierter Betriebe bzw. die Benachteiligung bäuerliche Betriebe gegenüber stark rationalisierten Betrieben angegangen.(Vorschlag UBA-Verbandepapier)

Die AbL erinnert daran, dass sich auch die Agrarminister der CDU-geführten Bundesländer in ihrem Ende April 2003 in Husum vorgestellten Papier zur Agrarreform für wesentliche Elemente dieses AbL-Konzeptes ausgesprochen haben.

**AbL-Bundesgeschäftsstelle, Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm/Westfalen  
Tel.: 02381 9053171, Fax: 02381 492221, E-mail: info@abl-ev.de**

---